

ZG_OBERGERICHT BZ 2024 5 vom 18. Juni 2024

ZG Obergericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_5

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 5 du 18 juin 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 5 del 18 giugno 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO sind Rechtöffnungsentscheide mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (vgl. etwa *Freiburghaus/Afheldt*, in: *Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger* [Hrsg.], *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 3. A. 2016, Art. 326 ZPO N 1 ff.).

E. 2

Die Vorinstanz erklärte den Beschluss des Zivilgerichts Ravenna vom 27. März 2017 und das Urteil des Zivilgerichts Ravenna vom 7. Oktober 2019 für vollstreckbar und erteilte in der *Be- treibung* Nr. _____ des *Betreibungsamtes Zug* definitive Rechtsöffnung für CHF 22'181.60 nebst Zins zu 5 % seit 18. März 2023. Zur Begründung führte sie Folgendes aus (Vi act. 15):

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin habe die Anforderungen des italienischen Rechts gemäss Art. 53 Ziff. 1 LugÜ erfüllt, indem sie die von E. _____, dem Vorsitzenden des Zivilgerichts Ravenna, verkündete und mit dem Gerichts- und Gebührenstempel vom 14. April 2017 versehene Ausfertigung vom 25. März 2017 samt Vollstreckungsklausel vom 15. April 2017 und Zustellnachweis sowie die von F. _____, der berichterstattenden Vorsitzenden der Zivilkammer Ravenna, verkündete und mit dem Gerichtsstempel versehene Ausfertigung vom 1. Oktober 2019 samt Vollstreckungsklausel vom 8. November 2019 und Zustellnachweis eingereicht habe. Weiter habe die Beschwerdegegnerin die Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ vorgelegt, der u.a. zu entnehmen sei, dass das Urteil des Zivilgerichts Ravenna vom

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wende ein, gegen das von der Beschwerdegegnerin ins Recht gelegte Urteil sei Berufung angemeldet worden und mit Urteil Nr. _____ des Berufungsgerichts Bologna vom 3. März 2023 sei das erstinstanzliche Urteil aufgehoben

und die Unterhaltsbeiträge seien sowohl für das Kind als auch die Beschwerdegegnerin herabgesetzt worden. Diese Berufung richte sich – so die Vorinstanz – gegen das Urteil des Zivilgerichts Ravenna Nr. _____ vom 25. November 2021 im Verfahren Az. _____ und nicht gegen den vorliegend anzuerkennenden Beschluss des Zivilgerichts Ravenna vom 27. März 2017 oder das vorliegend anzuerkennende Urteil des Zivilgerichts Ravenna vom 7. Oktober 2019. Im Entscheid des Berufungsgerichts von Bologna sei der Beschwerdeführer verpflichtet worden, monatlich einen jährlich anhand des ISTAT-Indexes neu bewertbaren Scheidungsunterhalt in Höhe von EUR 400.00 an die Beschwerdegegnerin zu zahlen. Der Berufungsentscheid würde jedoch die Verpflichtungen aus den im vorliegenden Verfahren zu vollstreckenden Entscheiden nicht aufheben. Somit könne dem Einwand des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden.

E. 2.3

Der Beschluss des Zivilgerichts Ravenna vom 27. März 2017 und das Urteil des Zivilgerichts Ravenna vom 7. Oktober 2019 samt Leistungsaufforderung vom 4. Februar 2020 würden definitive Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG darstellen. Der Beschwerdeführer habe keine Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG vorgebracht. Folglich sei für die im Beschluss des Zivilgerichts Ravenna vom 27. März 2017 und im Urteil des Zivilgerichts Ravenna vom 7. Oktober 2019 samt Leistungsaufforderung vom 4. Februar 2020 zugesprochene Forderung von insgesamt EUR 20'726.80 zuzüglich Mehrwertsteuer zum Wechselkurs von 0.987 am Tag des Betreibungsbegehrens, also für CHF 22'181.60 (CHF 7'106.67 + CHF 3'553.33 + CHF 11'521.60), nebst Zins zu 5 % seit 18. März 2023 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. 3. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei von der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit den ins Recht gelegten Urteilen des Gerichts von Ravenna wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten angezeigt worden. Bei der Einreichung des Rechtsöffnungsgehalts habe er lediglich über das Dispositiv des Entscheids des Strafgerichts von Ravenna vom 15. Mai 2023 verfügt. Dem Dispositiv könne entnommen werden, dass er freigesprochen worden sei, zumal er sämtliche vorsorglich festgelegten Unterhaltsbeiträge bezahlt habe. Die Vorinstanz habe diese Tatsache ausser Acht gelassen. Mittlerweile habe er die Entscheidbegründung erhalten, die er nun samt deutscher Übersetzung einreiche. Der Begründung sei eine Auflistung sämtlicher getätigter Unterhaltszahlungen zu entnehmen. Daraus sei ersichtlich, dass er gegenüber der Beschwerdegegnerin keine offenen Unterhaltsschulden habe und ihr sogar EUR 17'466.94 zu viel bezahlt habe (vgl. act. 1 Rz 3). 3.1 Die Begründung des Urteils des Strafgerichts Ravenna vom 15. Mai 2023 samt deutscher Übersetzung ist neu und wurde erstmals im Beschwerdeverfahren eingereicht. (act. 1/4-5) Aufgrund des Novenausschlusses im Beschwerdeverfahren kann dieser Beleg vorliegend nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. E. 1).

Seite 5/9 3.2 Selbst wenn das Strafurteil noch berücksichtigt werden könnte, wäre dem Beschwerdeführer nicht geholfen. Mit der in Betreibung gesetzten Forderung verlangt die Beschwerdegegnerin die ausstehenden Unterhaltsbeiträge für Oktober 2016 bis März 2017 von je EUR 1'200.00 (= EUR 7'200.00 [entsprechend CHF 7'106.67 gemäss Umrechnungskurs vom 21. Februar 2023], vgl. act. 5/C/B). Weiter fordert sie sechs monatliche Unterhaltsbeiträge für den Zeitraum April bis November 2019 von je EUR 600.00 (= EUR 3'600.00 [entsprechend CHF 3'553.33], vgl. act. 5/C/D). Schliesslich macht sie EUR 11'672.96 [entsprechend CHF 11'521.60], vgl. act. 5/C/F) für Honorar, Spesen und Mehrwertsteuer geltend, mithin insgesamt CHF 22'181.60. Das Strafgericht von Ravenna

hielt im begründeten Urteil fest, der Beschwerdeführer habe den der Beschwerdegegnerin zustehenden monatlichen Unterhalt von April 2019 bis Oktober 2019 nicht bezahlt. Dabei handle es sich um ein Versäumnis von (lediglich) sechs Monaten, wenn der Beitrag für Mai 2019 ausgeklammert werde, dessen Zahlung im Juli 2019 erfolgt sei. Auch wenn der objektive Tatbestand von Art. 570bis des italienischen Strafgesetzbuches gegeben sei, würden sich aus subjektiver Sicht Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der Straftat ergeben. In der Folge sprach das Strafgericht den Beschwerdeführer von der ihm zur Last gelegten Straftat frei (vgl. art. 1/5 S. 4, 2. Abschnitt). Daraus erhellt, dass die geltend gemachten sechs monatlichen Unterhaltsbeiträge für den Zeitraum April 2019 bis November 2019 immer noch offen sind. Zu den Unterhaltsbeiträgen für Oktober 2016 bis März 2017 und zur Honorar-, Spesen- bzw. Mehrwertsteuerforderung hat sich das Strafgericht von Ravenna nicht geäußert. Dem Urteil lässt sich auch nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin insgesamt EUR 17'466.94 zu viel bezahlt hat.

E. 7

Oktober 2019 im Ursprungsstaat am 7. April 2020 vollstreckbar sei. Anerkennungsverweigerungsgründe gemäss Art. 34 LugÜ seien nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer nicht

Seite 4/9 geltend gemacht worden. Der Beschluss des Zivilgerichts Ravenna vom 27. März 2017 und das Urteil des Zivilgerichts Ravenna vom 7. Oktober 2019 seien daher für vollstreckbar zu erklären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.